

Richtlinie für die Förderung aus dem

2. Kärntner Gemeindehilfspaket

Präambel

Die gegenwärtige Krisensituation stellt die Kärntner Gemeinden vor große finanzielle Herausforderungen. Um die Liquidität der Kärntner Gemeinden sicherzustellen und ihnen Spielraum für künftige Investitionen zu ermöglichen, wurde in einem ersten Schritt im Mai 2020 vom Gemeindereferenten, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, das 1. Kärntner Gemeindehilfspaket initiiert.

Ergänzend zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (im Folgenden „KIG 2020“), nach welchem kommunale Investitionsprojekte der Gemeinden mit Zweckzuschüssen vom Bund unterstützt werden, wurde nunmehr zur weiteren finanziellen Unterstützung der Kärntner Gemeinden von der 2. Landeshauptmann-Stellvertreterin, Frau Dr. Gaby Schaunig, und dem Gemeindereferenten, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner, das 2. Kärntner Gemeindehilfspaket ins Leben gerufen.

I. Allgemeines

- (1) Mit dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket sollen die Kärntner Gemeinden dabei unterstützt werden, neue kommunale Investitionsprojekte umzusetzen und sohin notwendige Investitionen zu tätigen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Umsetzung langfristig attraktivitätssteigernder, zeitgemäßer Projekte, die einen Mehrwert für die Gemeinde und ihre Bevölkerung bewirken. Damit soll die Wirtschaftsleistung gesteigert, die Arbeitsmarktsituation verbessert, die Attraktivität der Regionen erhöht und ein positives Signal an die Kärntner Bevölkerung und Wirtschaft gesendet werden.
- (2) Das 2. Kärntner Gemeindehilfspaket wird mit Landesmitteln in Höhe von 20 Millionen Euro dotiert.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

II. Fördergegenstand

Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen für folgende Bereiche des KIG 2020 gewährt werden:

- ❖ Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
- ❖ Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
- ❖ Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
- ❖ Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen;

- ❖ Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und andere Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen in den Ortskernen);
- ❖ Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
- ❖ Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking);
- ❖ Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden;
- ❖ Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung;
- ❖ Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen;
- ❖ Wasserversorgungseinrichtungen in Verbindung mit der Kärntner Wasserschiene für eine überregionale Wasserversorgung;
- ❖ Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen;
- ❖ Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen;
- ❖ Sanierung von Gemeindestraßen;
- ❖ Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen;
- ❖ Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020.

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Landesmitteln gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt pro Projekt maximal 30 Prozent der Projektgesamtkosten, wobei die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln mit maximal 80 Prozent der Projektgesamtkosten gedeckelt ist.
- (3) Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des für die Gemeinde zur Verfügung stehenden maximalen Förderbetrages.
- (4) Der maximale Förderbetrag je Gemeinde wird anhand der Einwohnerzahl (gemäß § 10 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, mit Stichtag 31. Oktober 2018) mit EUR 35,-- je Einwohner ermittelt.

IV. Ermittlung der Förderung

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung bilden die für das Projekt seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes (Abwicklungsstelle KIG 2020) für die Berechnung des Zweckzuschusses nach dem KIG 2020 herangezogenen förderfähigen Kosten.
- (2) Die Förderung wird als Anschlussförderung an den Zweckzuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 gewährt. Vor Einbringung des Förderansuchens sind alle sonstigen Fördermöglichkeiten anzusprechen.

V. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung aus dem 2. Kärntner Gemeindehilfspaket darf unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- (1) Die Förderung wird als Anschlussförderung an den Zweckzuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 gewährt. Projekte dürfen somit erst dann als förderfähig anerkannt werden, wenn die Gemeinde für dieses Projekt eine Zusage des Bundesministers für Finanzen über einen Zweckzuschuss nach dem KIG 2020 erhalten hat.
- (2) Förderfähig sind nur Projekte, mit deren Durchführung im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wird bzw. wurde. Als Projektbeginn gilt der Beginn der tatsächlichen Arbeiten vor Ort, nicht jedoch Planungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten.
- (3) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (4) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, des Zweckzuschusses nach dem KIG 2020, der beantragten Förderung sowie allfälliger sonstiger Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite (gesamthafte Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.

VI. Förderwerber

Als Förderwerber kommen alle Kärntner Gemeinden (inklusive der Statutarstädte Klagenfurt am Wörther See und Villach) sowie sonstige Rechtsträger in Betracht, welche im KIG 2020 als berechnigte Antragssteller angeführt sind.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie dürfen ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Förderanträge sind bis 31. Dezember 2021 digital unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt VII, Abs. 2) bei der Förderstelle Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung einzubringen (E-Mail: abt3.regionalfonds@ktn.gv.at).
- (2) Der Förderantrag hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten bzw. müssen jedenfalls folgende Unterlagen angeschlossen werden:
 - a) Kopie des bei der Buchhaltungsagentur des Bundes eingebrachten Förderantrags zur Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß KIG 2020 oder ein schriftliches Förderansuchen, welches diese Inhalte umfasst.
 - b) Förderzusage des Bundesministers für Finanzen über den genehmigten Zweckzuschuss nach dem KIG 2020.
 - c) Bestätigung des Bürgermeisters, dass mit der Umsetzung des Projektes im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurde bzw. wird.

VIII. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Nachweis des Bedarfs über die Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz. Der Bedarf ist bis spätestens 31. Jänner 2024 nachzuweisen.

IX. Erledigung von Förderanträgen

Die Gewährung der Förderung erfolgt durch eine schriftliche Förderzusage durch die 2. Landeshauptmann-Stellvertreterin, Frau Dr. Gaby Schaunig, und dem Gemeindereferenten, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner.

X. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

XI. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogenen Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.

Für das Land Kärnten:

Dr. Gaby Schaunig
2. Landeshauptmann-Stellvertreterin

Ing. Daniel Fellner
Landesrat